

**11. SITZUNG DES MARKTGEMEINDERATES AM 09.12.2020**

Die Behandlung des Tagesordnungspunktes war öffentlich.  
 Alle Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen, Beschlussfähigkeit war gegeben.

**8. Beratung und Beschlussfassung einer neuen Feuerwehr-Kostensatzung**

**Sachverhalt:**

Bürgermeister Edbauer informiert über die zwingende Notwendigkeit, eine aktualisierte Kostensatzung für Einsätze der Feuerwehren zu erlassen. Dies wurde auch bereits im Rechnungsprüfungsbericht (TZ 49) bemängelt und wurde vom Landratsamt zwischenzeitlich mehrfach angemahnt. Die derzeit gültige Satzung ist aus dem Jahre 1999 und sollte demnach rechtlich und finanziell aktualisiert werden.

Bürgermeister Edbauer betont, dass vermutlich 98 % der Vorgänge im Rahmen einer Versicherungsleistung abgedeckt seien und dass bei Tragehilfen nur in besonderen Ausnahmefällen eine Verrechnung erfolgen würde.

Auf Nachfrage von Marktgemeinderat Petzendorfer erklärt der Bürgermeister, dass sowohl die Ausrückestunden als auch die Streckenkosten und die Geräteeinsatz- und Materialkosten ab 01.01.2021 in Rechnung gestellt werden.

Der nachstehende Entwurf der aktualisierten Satzung, welche den Marktgemeinderätinnen und Marktgemeinderäten vor der Sitzung per Mail zur Vorbereitung übersendet wurde, entspricht den Empfehlungen des Bayer. Gemeindetages. Der Satzungsentwurf wird von Bürgermeister Edbauer vorgestellt. Insbesondere wird vom Bürgermeister auch das Verzeichnis der Pauschalsätze erläutert, das als Anlage zur Satzung über den Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren beiliegt erläutert.

Der Satzungsinhalt lautet wie folgt:



**Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz  
 für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher  
 Feuerwehren**



Der Markt Schwarzach erlässt aufgrund Art. 28 Abs. 4 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) folgende

**S A T Z U N G**

**§ 1**

**Aufwendungs- und Kostenersatz**

(1) <sup>1</sup>Der Markt Schwarzach erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren, insbesondere für

1. Einsätze,
2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehlalarmen.

<sup>2</sup>Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. <sup>3</sup>Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.

(2) <sup>1</sup>Der Markt Schwarzach erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch.

<sup>2</sup>Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

(3) <sup>1</sup>Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. <sup>2</sup>Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. <sup>3</sup>Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet, für Ersatzbeschaffungen aufgrund Zerstörung/Beschädigung im Zuge des Einsatzes werden die jeweilig anfallenden Kosten zum Zeitpunkt der Bestellung in Rechnung gestellt. <sup>4</sup>Sonstige Auslagen für Leistungen Dritter werden in tatsächlicher Höhe erhoben.

## **§ 2 Schuldner**

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

## **§ 3 Fälligkeit**

Aufwendungs- und Kostenersatz werden mit Bestandskraft des Bescheids zur Zahlung fällig.

## **§ 4 In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 07.10.1999 außer Kraft.

Schwarzach,

---

Georg Edbauer  
1. Bürgermeister

---

Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren des Marktes Schwarzach

### **Verzeichnis der Pauschalsätze**

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 bis 3) und den Personalkosten (Nummer 4) zusammen.

#### **1. Streckenkosten**

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für:

#### **Freiwillige Feuerwehr Schwarzach**

Löschfahrzeug (LF 10/6)	7,43 €
Tanklöschfahrzeug (TLF 16/25)	9,14 €

Mehrzweckfahrzeug (MZF)	6,65 €
Gerätewagen Logistik (GWL)	7,45 €

### Freiwillige Feuerwehr Albertsried

Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF)	10,45 €
---------------------------------	---------

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

## 2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden.

Die Ausrückestundenkosten betragen - berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Zeitpunkt des Wiedereintrückens - je eine Stunde für:

### Freiwillige Feuerwehr Schwarzach

Löschfahrzeug (LF 10/6)	123,81 €
Tanklöschfahrzeug (TLF 16/25)	137,11 €
Mehrzweckfahrzeug (MZF)	166,16 €
Gerätewagen Logistik (GWL)	79,19 €

### Freiwillige Feuerwehr Albertsried

Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF)	417,90 €
---------------------------------	----------

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

## 3. Geräteeinsatz- und Materialkosten

### 3.1 Geräteeinsatz

Arbeitsstunden für einen Geräteeinsatz werden nur dann gesondert verrechnet, wenn das Gerät nicht ohnehin zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeugs gehört und die Verwendung demnach mit dessen Ausrückestunden abgegolten ist. In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, in dem ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Der Stundensatz beträgt für:

Stromaggregat einschließlich Treibstoff	20,00 €
Mehrzweck-/Wassersauger	15,00 €
Wärmebildkamera	20,00 €
Drohne	25,00 €

### 3.2 Materialkosten

Materialkosten betragen für:

Schaummittel (pro 20 Liter)	90,00 €
Ölbindemittel (pro 20 kg-Sack)	20,00 €
Chemikalienschutz-ausrüstung (pro Set)	30,00 €

## 4. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Wiedereintrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

### 4.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet:  
28,00 €

### 4.2 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden erhoben je Stunde Wachdienst für ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende (siehe § 11 Abs. 5 AVBayFwG):  
16,40 €

## 5. Sonstige Kosten

### 5.1 Kostenfreie Tätigkeiten

Für Tätigkeiten nicht gewerblicher Art außerhalb des Brandschutzes, die vom Markt Schwarzach in Auftrag gegeben werden wie z.B. gemeinnützige Veranstaltungen, die Regelung des Verkehrs für Vereine und Ähnliches und Veranstaltungen der Gemeinde werden keine Gebühren erhoben.

### 5.2 Öffnen Wohnungstüre

Das Öffnen von Wohnungstüren ist kostenpflichtig, wenn diese nicht zur Menschen- oder Tierrettung zwingen notwendig ist und wird zusätzlich zu den für die Nummern 1-4 dieser Anlage zu erhebenden Kosten berechnet mit: 150,00 €

### 5.3 Missbräuchliche Alarmierung

Für die vorsätzliche, missbräuchliche Alarmierung der Feuerwehr wird zusätzlich zu den für die Nummern 1-4 zu erhebenden Kosten berechnet mit: 500,00 €

---

Die Satzung beruht auf dem Muster des Bayerischen Gemeindetages, wurde aber entsprechend der Gegebenheiten der einzelnen Feuerwehren der VG angepasst.

Die höheren Kosten für das TSF der Freiwilligen Feuerwehr Albertsried ergeben aus der geringeren Anzahl an Einsatzstunden. Somit teilen sich die Kosten auf weniger Einsätze auf und ergeben den höheren Betrag.

## **Beschluss:**

Der Marktgemeinderat stimmt dem Erlass der aktualisierten Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren des Marktes Schwarzach in oben genannter Fassung zu.

Die Verwaltung wird beauftragt, die weiteren Schritte einzuleiten.

### **Einstimmig beschlossen**

**Ja 14 Nein 0 Anwesend 14 Persönlich beteiligt 0**

---

Die Richtigkeit der Beschlussabschrift wird hiermit bestätigt.

Markt Schwarzach, 28.12.2020

  
Mendi

